

Nutzungsentgelte

gültig ab September 2023

Blockschüler:

Das Nutzungsentgelt bemisst sich nach der Länge des Lehrgangs bzw. des von der Berufsschule benannten Unterrichtsblocks. Beispiel: Eine zweiwöchige Lehrgangs- oder Unterrichtszeit ergibt 13 Tagessätze. Der Berechnungszeitraum beginnt mit dem Anreisetag vor Block-/Lehrgangsbeginn und endet mit dem letzten Tag des Unterrichtsblocks/Lehrgangs.

Tagessatz	46,50 Euro pro Tag, inklusive Vollverpflegung
Einzelzimmerzuschlag (nur soweit vorhanden)	10 Euro pro Tag
<u>Besonderheit bei Auszubildenden von Innungsmitgliedern des Dachdeckerhandwerks:</u> Für Auszubildende, die einen Verpflegungsanteil zu entrichten haben, wird dieser mit Rechnung an den Ausbildungsbetrieb erhoben. Dem Betrieb steht frei, diese Kosten für Ihre Auszubildenden zu übernehmen oder von deren Lohn einzubehalten.	8,37 Euro pro Schultag

Das TSH ist berechtigt, die Nutzungsentgelte auch während der Dauer des Vertragsverhältnisses anzupassen, sofern z. B. tarifliche und sachliche Rahmenbedingungen dies erforderlich machen. An verpflegungsfreien Wochenenden und Feiertagen innerhalb des Belegungszeitraums, wird eine Erstattung von 5,78 € (reine Lebensmittelkosten) gewährt.

Dauerbewohner:

Das Nutzungsentgelt für Dauerbewohner erfragen Sie bitte vor Ort.

Zuschüsse des Regierungspräsidiums Stuttgart

Dem/der Blockschüler/-in wird vom Regierungspräsidium Stuttgart ein Zuschuss in Höhe von 32,13 € pro Tag gewährt (Stand 30.08.2019). Den genauen Text der Verwaltungsvorschrift finden Sie unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt7/ref71/seiten/blockschueler/>

Im Falle von entschuldigtem Krankheitstagen erhöht sich der Zuschuss auf 40,50 € pro Tag. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird der Zuschuss nicht gewährt.

Damit dieser Zuschuss bei der Rechnungsstellung berücksichtigt werden kann, muss eine Abtretungserklärung der/des Blockschülers/-in vorliegen. Das notwendige Formular erhält der/die Blockschüler/-in durch das **TSH**.

Zuschussberechtigt sind Blockschüler/-innen (gemäß der Verwaltungsvorschrift - **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** - vom 30.05.2017 - Blockunterricht an Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Schülerinnen und Schüler - Nr. 3.2),

- deren Ausbildungsbetrieb oder Erstwohnsitz in Baden-Württemberg ist, die also in Baden-Württemberg schulpflichtig sind
- die für die tägliche An- und Rückfahrt vom Wohnort zur Schule bei Benutzung der günstigsten Verkehrsverbindung einen Zeitaufwand von insgesamt mehr als 2 Stunden hätten und
- die keine anderen finanziellen Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz SGB III erhalten, ausgenommen davon ist die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Gebührenordnung

Eine Gebühr von 30 Euro pro Gast wird erhoben bei

- Rauchen im Gebäude
- Manipulation der Rauchmelder / Brandmeldeanlage

Eine Gebühr von 15 Euro pro Gast wird erhoben bei

- Verspäteter Auszug / nicht geräumtem Zimmer
- Erhöhtem Reinigungsbedarf bei stark verschmutzten Zimmern
- Benutzung eines nicht bezogenen Bettes
- Zerstörung von Bettlaken oder -bezügen

Bei fahrlässiger oder mutwilliger Zerstörung oder Beschädigung von Inventar behalten wir uns eine Rechnungsstellung in Höhe des entstandenen Schadens plus Bearbeitungsgebühren vor.

Den Verlust eines Schlüssels berechnen wir mit 50 Euro, den Verlust eines Zugangschips mit 15 Euro.